

Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 4 Abs. 6 SpaEfV)

Für zollamtliche Zwecke

2016

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1.1	Ausstellende Stelle (Konformitätsbewertungsstelle, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation nach § 55 Abs. 8 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 7 StromStG oder EMAS-Registrierungsstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEfV) (Name, Anschrift und Rechtsform)	Ansprechpartner/in (Name, Adresse, Telefon, ggf. Fax und E-Mail Adresse)
1.2	☐ Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation ☐ EMAS-Registrierungsstelle ☐ akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (§ 1b Abs. 6 EnergieStV, § 18 Abs. 1 StromStV)	
1.3	Sofern die Zulassung als Konformitätsbewertungsstelle durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des § 1b Abs. 7 Nr. 2 EnergieStV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StromStV erfolgte: ☐ Eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde habe ich dem Unternehmen zur Verfügung gestellt.	

2.	Angaben zum geprüften Unternehmen (Name, Anschrift und Rechtsform)
----	---

3.	Hiermit wird bestätigt, dass das oben zu 2. genannte Unternehmen ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt oder betrieben hat. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 bis 5 SpaEfV werden für das Antragsjahr 2016 erfüllt, indem das Unternehmen:
	☐ über eines oder mehrere gültige Zertifikate für ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 verfügt, (Angabe für <u>jedes</u> Zertifikat: DIN-Norm, ausstellende Stelle und Datum) ☐ das/die <u>frühestens 12 Monate</u> vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellt wurde/n. ☐ das/die zu einem <u>früheren Zeitpunkt</u> ausgestellt wurde/n, jeweils in Verbindung mit einem frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde. ☐ über eines oder mehrere der nachfolgenden Testate für ein Umweltmanagementsystem verfügt: (Angabe für <u>jedes</u> Testat: Ausstellende Stelle und Datum) ☐ einen oder mehrere gültige Eintragungs- oder Verlängerungsbescheide der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, der/die frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellt wurde/n. ☐ eine oder mehrere spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellte Bestätigungen der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung jeweils gültig ist, auf Grundlage einer oder mehrerer frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellten ☐ validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde. ☐ nicht validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, da das Unternehmen nach Artikel 7 VO (EG) Nr. 1221/2009 von der Vorlagepflicht befreit wurde. ☐ für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV ☐ die in der Anlage 1 der SpaEfV aufgeführten Anforderungen an einen Energieauditbericht frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres erfüllt hat. ☐ die in der Anlage 2 der SpaEfV aufgeführten Anforderungen frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres erfüllt hat.

Anleitung

zum Nachweis über ein Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 4 Abs. 6 SpaEfV)

Zu verwendende Version des Vordrucks 1449

Der Nachweis (Vordruck 1449) ist vom Unternehmen, welches die Steuerentlastung nach § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) bzw. § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) beantragen möchte, für jedes Antragsjahr **gesondert** zu erbringen (vgl. § 4 Abs. 6 S. 1 SpaEfV).

„**Antragsjahr**“ ist das Jahr, für das der Antrag auf Steuerentlastung gestellt wird.

Grundsätzlich ist deshalb immer **die dem Antragsjahr entsprechende Version** zu verwenden (die Version ist auf Seite 1 oben rechts vermerkt; das Datum in der Fußzeile gibt lediglich das Jahr wieder, in dem der Vordruck überarbeitet wurde). So ist z. B. der Vordruck 1449 (Version 2016) für das Antragsjahr 2016 zu verwenden.

Ausnahme für nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründete Unternehmen:

Für diese Unternehmen gelten besondere Verfahrenserleichterungen (§ 55 Abs. 6 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 5 StromStG i. V. m. § 5 Abs. 3 SpaEfV). Für den Nachweis ist in diesem Fall der **Vordruck 1449A** (für das Jahr der Neugründung) bzw. **1449B** (für das dem Jahr der Neugründung nachfolgende Jahr) zu verwenden.

Allgemeines

Die Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG (sog. Spitzenausgleich) wird nur gewährt, wenn das Antrag stellende Unternehmen nachweist, dass es ein **Energiemanagementsystem** betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder dass es eine registrierte Organisation des Gemeinschaftssystems für **Umweltmanagement** und Umweltbetriebsprüfung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist (§ 55 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StromStG).

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) können anstelle der genannten Systeme auch **alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz** (§ 3 SpaEfV) betreiben, § 55 Abs. 4 S. 2 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 3 S. 2 StromStG.

Die Voraussetzungen für die Nachweisführung sind in der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - **SpaEfV**) vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1656) geändert worden ist, geregelt.

Unternehmen, die den Spitzenausgleich beantragen möchten und **Fragen** zur Einführung oder zum Betrieb eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz und den entsprechenden Voraussetzungen **zur Ausstellung eines Nachweises** haben, wenden sich bitte an eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder ggf. eine EMAS-Registrierungsstelle.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 bis 5 SpaEfV ist zwingend mit dem amtlichen Vordruck (1449) auszustellen, § 4 Abs. 6 SpaEfV. Er kann nur von einer hierzu **befugten Stelle** ausgestellt werden (siehe unten Zu 1.).

Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de, Suchwort: „Spitzenausgleich“. Der Nachweis ist von dem **Unternehmen** dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung nach § 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV (Vordruck 1450) vorzulegen. Erfolgt die Nachweisführung auf Grundlage des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz, muss das Unternehmen darüber hinaus selbständig prüfen, ob es die Kriterien der KMU-Definition erfüllt, und dem Antrag auf Steuerentlastung eine entsprechende Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1458 „Vereinfachte Selbsterklärung für KMU“ oder 1459 „Selbsterklärung für KMU“) beifügen.

Die Vordrucke stehen im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung.

Soweit der Raum für die Angaben in einem Feld nicht ausreichen sollte, nehmen Sie bitte ein gesondertes Blatt und kennzeichnen Sie dies für die Zuordnung bitte mit Ihrem Namen und dem Namen des Unternehmens, das von Ihnen geprüft wurde.

Zu den einzelnen Feldern im Vordruck

Zu 1.1 Ausstellende Stelle

Ausschließlich die nachfolgend genannten Stellen sind befugt, den Nachweis nach § 4 Abs. 6 SpaEfV auszustellen:

Energiemanagementsysteme

Nachweise auf der Grundlage von Energiemanagementsystemen können von **Konformitätsbewertungsstellen** ausgestellt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Abs. 8 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 1b Abs. 7 EnergieStV oder § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 StromStG für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind. Sie können darüber hinaus von **Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen** ausgestellt werden.

Umweltmanagementsysteme

Im Falle eines Nachweises im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-Verfahren) ist der Nachweis nach § 4 Abs. 6 S. 3 SpaEfV durch **Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen** auszustellen; § 18 des Umweltauditgesetzes gilt entsprechend. Sofern ein EMAS-Nachweis das gesamte Unternehmen abdeckt, kann der Nachweis unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 SpaEfV auch durch eine **EMAS-Registrierungsstelle** (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEfV) ausgestellt werden, § 4 Abs. 6 S. 4 SpaEfV.

Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz

Nachweise über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz können von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Abs. 8 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 1b Abs. 7 EnergieStV oder § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 StromStG akkreditiert sind. Sie können darüber hinaus von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen ausgestellt werden.

Zu 1.3 Akkreditierung durch nationale Akkreditierungsstellen im Sinne des § 1b Abs. 7 Nr. 2 EnergieStV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StromStV

Nachweise von **Konformitätsbewertungsstellen**, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des § 55 Abs. 8 Nr. 2 i. V. m. § 1b Abs. 7 Nr. 2 der EnergieStV oder des § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 2 der StromStV im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurden, werden anerkannt, sofern dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde vorgelegt wird, § 4 Abs. 6 S. 5 SpaEfV.

Bitte stellen Sie eine **Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde** dem von Ihnen geprüften Unternehmen zur Verfügung, damit es diese dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung vorlegen kann.

Zu 3. Voraussetzungen für die Nachweisführung

Hier ist konkret anzugeben, wie das Unternehmen die Anforderungen an die Nachweisführung (§ 4 Abs. 1 bis 5 SpaEfV) erfüllt hat.

Zu den besonderen Anforderungen an die Nachweisführung bei Unternehmen, die in unterschiedlichen Unternehmensteilen oder an unterschiedlichen Standorten verschiedene Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, wird auf § 4 Abs. 4 SpaEfV verwiesen (sog. **Mischsysteme**).

Bitte beachten Sie, dass für KMU, die ein Umweltmanagementsystem betreiben und gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1221/2009 für das Antragsjahr oder das Jahr davor von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung befreit wurden, eine frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellte **nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung** herangezogen werden kann. In diesem Fall ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung von dem Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit diesem Nachweis vorzulegen, § 4 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 SpaEfV.

Die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SpaEfV genannten Anforderungen an den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres 2016 erfüllt sein. Dabei sind die Daten eines **Zwölf-Monats-Zeitraums** heranzuziehen, die für die Nachweisführung jeweils nur für ein Antragsjahr zugrunde gelegt werden dürfen (vgl. § 4 Abs. 3 S. 5 und 6 SpaEfV).

Zu 4. Umsetzungszeitpunkt der Maßnahmen für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die in § 4 Abs. 3 bis 5 SpaEfV genannten Anforderungen an die Nachweisführung über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen für die Ausstellung eines Nachweises nach § 4 Abs. 6 SpaEfV im Unternehmen spätestens bis zum **Ablauf des Antragsjahres** erfüllt sein.

Sämtliche Unterlagen, die Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen sind, müssen Ihnen als der den Nachweis ausstellenden Stelle spätestens bis zum **31. Dezember 2016** vollständig vorgelegt worden sein. Dies ist von Ihnen im Formular unter Ziffer 4 zu bestätigen. Etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres 2016 vollständig durchgeführt worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie als ausstellende Stelle auch noch nach Ablauf des Antragsjahres 2016 eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den Nachweis für das Antragsjahr 2016 ausstellen.

Zu 5. Erklärungen und Unterschriften

Nur die in § 4 Abs. 6 SpaEfV genannten Stellen sind befugt, den Nachweis auszustellen. Soweit Sie sich als ausstellende Stelle für Ihre Prüfung im Rahmen der Regeln der DAkkS bzw. der DAU der Mithilfe **externer Auditoren** bei Vor-Ort-Prüfungen bedienen, müssen die externen Auditoren den Vordruck ebenfalls unterschreiben und damit den Wahrheitsgehalt ihrer Beobachtungen erklären. Der Unterschrift eines externen Auditors bedarf es nicht, sofern die Nachweisführung auf der Grundlage von Testaten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SpaEfV) erfolgt, § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV.

Die Erklärung von **EMAS-Registrierungsstellen** kann sich nur auf die Prüfung der vorgelegten Dokumente und Testate beziehen, da sie aufgrund ihrer Funktion keine Vor-Ort-Prüfungen in den Unternehmen durchführen und die Verhältnisse in den Unternehmen nicht aus eigener Wahrnehmung heraus bezeugen können.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Die mit dem Nachweis angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen erhoben.